

Musikverein Wüstenrot e.V.

– Satzung –

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Musikverein Wüstenrot e.V." und hat seinen Sitz in Wüstenrot (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 102042 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - regelmäßige Übungs- und Ausbildungsstunden
 - die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern nach den Richtlinien der Dachorganisation
 - Durchführung von Konzerten, Musikfeste und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art
 - Teilnahme an Musikfesten des BVBW, seinen Kreisverbänden und Vereinen
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Der Verein ist Mitglied im Kreisverband Heilbronn und im Blasmusikverband Baden-Württemberg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - passive (fördernde) Mitglieder
 - EhrenmitgliederDie Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 11 dieser Satzung.

3. Passive (fördernde) Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Ehrungen für aktive Mitglieder:
Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden:
 - die Vereinsehrennadel in Bronze für 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - die Vereinsehrennadel in Silber für 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - die Vereinsehrennadel in Gold für 30-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - die Vereinsehrennadel in Gold mit Diamanten und Ehrenbrief für 40-jährige ununterbrochene MitgliedschaftDie Verleihung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied können mit schriftlich ausgefüllter Beitrittserklärung alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung und Mitgliedschaft des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung inklusive Geschäftsordnung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Hauptversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Mitglieder, die die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Vereinseigentum, welches sich im Besitz eines ausscheidenden Mitgliedes befindet, ist in ordnungsgemäßem Zustand mit Einreichung der Kündigung oder spätestens mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an der Hauptversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen sowie an den Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den festgelegten Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Aktive Mitglieder, die ein Jahr nicht an der Musikprobe teilnehmen oder sich aktiv abmelden, werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt als passive Mitglieder geführt.
4. Alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung
5. Der Umgang mit Beerdigungen, Geburtstagehrungen, Hochzeitsfeiern sowie Ständen für Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.
6. Mitgliedsbeiträge der Ehrenmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Datenschutz

1. Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO.
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO.
 - Löschung nach Artikel 17 DSGVO.
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO.
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Gesamtvorstand.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Ablage und Inhalt des Protokolls regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Hauptversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wüstenrot unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist berechtigt, die Bekanntgabe auch in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt oder wenn dies bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins erforderlich ist.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie des Kassiers und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Hauptversammlung vorgelegt werden
 - Entlastung des Vorstands
 - abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung
 - Anschluss oder Austritt zu Verbänden
 - Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
 - Auflösung des Vereins
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erlangt jedes Mitglied das aktive und passive Wahlrecht.
7. Hauptversammlungen werden durch das zuständige Vorstandsmitglied geleitet.
8. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.

10. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier, sofern die Aufgaben nicht von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden
 - dem stellvertretenden Kassier, sofern erforderlich
 - dem Jugendleiter (stellvertretenden Bläserklassenleiter)
 - dem Bläserklassenleiter (stellvertretenden Jugendleiter), sofern erforderlich
 - bis zu zwei Beisitzern
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung, ein musikalisches Angebot zu schaffen.
3. Vorstandssitzungen werden vom zuständigen Vorstandsmitglied bei Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Die Wahlen des Gesamtvorstandes finden im Wechsel statt.

Die 1. Garnitur (gerade Jahreszahlen):

- ein Vorstandsmitglied
- der Schriftführer
- der stellvertretende Kassier - sofern erforderlich
- der Jugendleiter (stellvertretender Bläserklassenleiter)
- bis zu einem Beisitzer

Die 2. Garnitur (ungerade Jahreszahlen):

- ein Vorstandsmitglied
 - der Kassier - sofern die Aufgaben nicht von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden
 - der Bläserklassenleiter (stellvertretenden Jugendleiter), sofern erforderlich
 - bis zu einem Beisitzer
5. Die Beisitzer sollen aus aktiven und passiven Mitgliedern gestellt werden, sofern möglich.
 6. Die Hauptversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 8. Alle satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins üben ihr Amt grundsätzlich eh-

renamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe des Beschlusses des Gesamtvorstandes unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze festgelegt werden kann.

9. Der Gesamtvorstand nach §11 dieser Satzung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch eine Ressortaufteilung des Gesamtvorstands sowie weitere Aufgaben im Verein beinhalten kann. Die Geschäftsordnung regelt die interne Aufgabenteilung des Gesamtvorstands und kann durch die Mehrheit im Gesamtvorstand jederzeit verändert werden.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Die zwei gleichberechtigten Vorstandsmitglieder sind der gesetzliche Vertreter des Vereins. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig und jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Das zugeteilte Budget ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Der Kassier

1. Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen und Zahlungen zu leisten und alle für die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassier fertigt zum Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Der Kassier zieht einmal jährlich die Mitgliedsbeiträge ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins.
2. Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend obliegt dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter (Bläserklassenleiter). Der Vereinsvorstand wird regelmäßig im Rahmen der Vorstandssitzungen über die jeweiligen Aktivitäten informiert.
3. Die Vereinsjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Gesamtvorstand unterstützt. Das zugeteilte Budget ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Sonstige Vertreter

1. Der Vorstand kann für genau abgegrenzte Geschäftskreise Sondervetreter bestellen. Die Bestellung kann widerruflich und befristet erfolgen.
2. Die Sondervetreter sind an Weisungen des Vorstands gebunden. Der Vorstand kann die übertragenen Aufgaben jederzeit wieder an sich ziehen.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Hauptversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen schriftlichen Antrag und von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wüstenrot, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Hauptversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.
4. Der Austritt des Vereins aus der Dachorganisation Blasmusikverband Baden-Württemberg kann außer der Auflösung des Vereins nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 21.10.2022 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.